



## **MERKBLATT**

### **über die Nutzung und Nachweisführung von roten Kennzeichen (Händlerkennzeichen 06er)**

#### **Anwendungsbereich**

Mit roten Kennzeichen (ST- 06...) dürfen Fahrzeuge, die nicht zugelassen sind, auch ohne EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, soweit eine entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht.

#### **Dauer der Befristung**

Die roten Kennzeichen werden grundsätzlich befristet zugeteilt. Zunächst erfolgt die Befristung für ein halbes Jahr, damit die Zuverlässigkeit im Umgang der Kennzeichen nachgewiesen werden kann. Nach Ablauf des halben Jahres erfolgt, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, die Verlängerung der Befristung auf maximal drei Jahre. Unbefristet gültige rote Dauerkennzeichen werden nicht mehr zugeteilt.

#### **Berechtigte Personen und Nutzungsmöglichkeiten**

Zur Führung von roten Kennzeichen sind gem. § 41 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zuverlässige Kraftfahrzeug(-teile-)hersteller, Kraftfahrzeugwerkstätten, Kraftfahrzeughändler sowie Hersteller zulassungspflichtigen Anhängern, die hinter Kraftfahrzeugen geführt werden, berechtigt.

Die roten Kennzeichen dürfen nur für Fahrten verwendet werden, die einem betrieblichen Verwendungszweck gem. § 41 Abs. 1 FZV dienen. Die betriebliche Verwendung erfordert einen engen Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit. Die roten Kennzeichen dürfen nicht an Dritte verliehen werden. Zu dem betrieblichen Verwendungszweck zählen:

- **Prüfungsfahrten**
  - Geregelt in § 2 Nr. 24 FZV
  - Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation
  - Fahrten zum Prüfungsort und zurück
- **Probefahrten**
  - Geregelt in § 2 Nr. 23 FZV
  - Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs
  - Fahrten von Kunden bzw. konkreten Kaufinteressenten, auch ohne Begleitung
  - Es wird empfohlen die Probefahrt zeitlich zu begrenzen

- **Überführungsfahrten**
  - Geregelt in § 2 Nr. 25 FZV
  - Fahrten zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort, auch zur Durchführung von Um- und Anbauten
  - Fahrten durch Kennzeicheninhaber und Mitarbeiter
- **Notwendige Fahrten zum Tanken, zur Außenreinigung oder zur Reparatur oder Wartung**
  - Fahrten müssen durch den privilegierten Zweck veranlasst und in einem engen zeitlichen Zusammenhang dazu stehen
  - Die Fahrten müssen unbedingt notwendig sein und dürfen nur zur nächstmöglichen Einrichtung erfolgen
- **Fahrtunterbrechungen**  
Notwendige und nicht weiter vorhersehbare Unterbrechungen sind zulässig.
- **Zulässigkeit der Verbindung einer Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt mit einem anderen Zweck**  
Soweit die gesetzlich zulässigen Fahrten gem. § 41 Abs. 1 FZV den Hauptzweck bzw. Schwerpunkt darstellen, können auch Fahrten mit einem anderen Zweck durchgeführt werden, wenn der Umfang tatsächlich notwendig und ohne größere Umwege erfolgt.
- **Auslandsfahrten**  
Die roten Händlerkennzeichen gelten grundsätzlich nur für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Innerhalb der EU ist das Fahren mit roten Kennzeichen ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn der Zielstaat, in den das Fahrzeug nach der in Deutschland beginnenden Fahrt/Abfahrt verbracht/überführt wird, die Gültigkeit der roten Kennzeichen anerkennt. Es empfiehlt sich daher, vor Antritt der Fahrt Informationen über alle Staaten, die befahren werden sollen bezüglich der Verwendung solcher Kennzeichen einzuholen. Darüber hinaus ist abzuklären, ob der Versicherungsschutz auch für Auslandsfahrten gegeben ist. Im Ausland beginnende Fahrten sind unzulässig.
- **Unzulässige Fahrten**
  - Private Fahrten!
  - Fahrten zu Autoausstellungen.
  - Fahrten über mehrere Tage (z.B. Wochenendprobefahrten).
  - Fahrt mit einem nicht zugelassenen Fahrzeug und einem nicht zugelassenen Anhänger, an denen insgesamt nur ein rotes Kennzeichenpaar angebracht ist.
  - Fahrten zur Zulassungsstelle; nur zulässig, wenn
    - das Fahrzeug, welches zu einem Kunden überführt werden soll, zunächst auf dem Weg zu diesem zugelassen wird.
    - das Fahrzeug bei einer Fahrt zur Feststellung eines Mangels gleichzeitig bei der Zulassungsstelle zugelassen wird, sofern nur dieses Fahrzeug zugelassen wird.
    - das Fahrzeug zwecks Ausstellung eines Exportkennzeichens bei der Zulassungsstelle vorgeführt werden muss.
  - Die Kennzeichen dürfen nicht an Dritte ausgeliehen werden!
  - Im Ausland beginnende Fahrten.
  - Anbringen der Kennzeichen an zugelassene Fahrzeuge.

#### **Handhabung der Kennzeichen und Pflichten des Kennzeicheninhabers:**

Das mit roten Kennzeichen versehene Fahrzeug darf nicht zugelassen sein und muss zum Zeitpunkt der Nutzung verkehrssicher sein.

Bei der Nutzung von roten Kennzeichen sind ein Fahrzeugscheinheft und Fahrtennachweisbuch zu führen. Die Eintragung der Fahrzeuge in das Fahrzeugscheinheft sowie die Dokumentation der Fahrten in das Fahrtennachweisbuch sind **vor Fahrtantritt vollständig und in dauerhaft lesbaren Schrift** vorzunehmen. **Unvollständige Angaben (auch durch Verwendung von Wiederholungsstrichen) sowie Eintragungen mit radierbaren oder nicht dokumentenechten Stiften sind unzulässig.**

#### Fahrzeugscheinheft

- Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite im Fahrzeugscheinheft zu dessen Beschreibung zu verwenden. Ein im Fahrzeugscheinheft eingetragenes Fahrzeug kann während der Gültigkeitsdauer des Fahrzeugscheinheftes wiederholt mit dem zugeteilten roten Kennzeichen benutzt werden, ohne dass ein neuer Eintrag erfolgen muss.
- Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen.

#### Fahrtennachweisbuch

- Über jede Fahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen mit folgendem Inhalt zu führen:
  - Verwendetes Kennzeichen,
  - Datum der Fahrt,
  - Uhrzeit des Beginns und Ende der Fahrt,
  - Hersteller des Fahrzeugs,
  - Fahrzeugklasse,
  - [vollständige] Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN),
  - Fahrtstrecke und
  - Name, Vorname und Anschrift des Fahrzeugführers.
- Die Angaben sind vor Antritt einer Fahrt vorzunehmen. Angaben zum Ende der Fahrt und zu der Fahrtstrecke dürfen auch unverzüglich nach Fahrtende eingetragen werden.
- Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit zur weiteren Prüfung auszuhändigen.
- Pro rotem Kennzeichenpaar darf es nur ein Fahrtennachweisbuch geben

#### Anbringung und Verkehrssicherheit

Das rote Kennzeichen muss gem. § 41 Abs. 6 Satz 2 FZV nicht fest am Fahrzeug angebracht sein. **Unzulässig** ist jedoch die Anbringung im Fahrzeuginneren hinter der Front- und Heckscheibe. **Fahrzeuge, die mit roten Kennzeichen bewegt werden, benötigen zwar weder eine gültige Hauptuntersuchung noch eine Betriebserlaubnis, die materiellen Bau- und Betriebsvorschriften, die die StVZO an zugelassene Fahrzeuge (§§ 30 ff. StVZO) stellt, müssen jedoch erfüllt sein.**

#### Verlust roter Kennzeichen oder des Fahrzeugscheinheftes

Der Verlust eines roten Kennzeichens oder eines Fahrzeugscheinheftes ist der Zulassungsbehörde **unverzüglich** schriftlich anzuzeigen. Bei Unterlassen der Mitteilungspflicht entscheidet die Zulassungsstelle im Einzelfall über eine etwaige Befristung bzw. den Widerruf.

#### Befristung und Widerruf

Die roten Kennzeichen können aufgrund von **unzuverlässigem Verhalten** jederzeit durch die Zulassungsbehörde gem. § 49 VwVfG NRW widerrufen werden. Der Widerruf erstreckt sich **sodann auf alle** zugeteilten roten Kennzeichen.

**Vor Ablauf der Befristung muss rechtzeitig bei der Zulassungsstelle unter Vorlage des Fahrzeugscheinheftes, des Fahrtennachweisbuches sowie der roten Kennzeichen die**

#### **Verlängerung beantragt werden. Bei nicht rechtzeitiger Verlängerung ist eine Neuzuteilung mitsamt Neuantrag und allen dazugehörigen Unterlagen erforderlich!**

Eine Unzuverlässigkeit kann sich auch aus Ordnungswidrigkeiten, Straftaten und versicherungs- sowie steuerrechtlichen Vergehen ergeben, insbesondere, wenn diese in direktem Zusammenhang mit der Ausübung des Gewerbes stehen.

#### Ordnungswidrigkeiten

Alle Ordnungswidrigkeiten können zudem mit einem Bußgeld geahndet werden. Zu den Ordnungswidrigkeiten gehören insbesondere

- die Benutzung eines Fahrzeugs mit roten Kennzeichen zu anderen als den betrieblichen Zwecken,
- das Nicht-Mitführen des Fahrzeugscheinheftes,
- fehlende Eintragungen im Fahrzeugscheinheft sowie im Fahrtennachweisbuch,
- Eintragungsfehler im Fahrzeugscheinheft sowie im Fahrtennachweisbuch sowie
- sonstige Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten nach § 41 Abs. 3 FZV.

#### Straftaten

- Bei unzulässiger Weitergabe der roten Kennzeichen an Dritte liegt der Straftatbestand des Kennzeichenmissbrauchs gem. § 22a Abs. 1 Nr. 1 StVG vor.
- Z. B. Betrug, Nichtabführen von Sozialabgaben oder Steuern.

#### Steuerrechtliche Vergehen

Bei vorsätzlicher Vornahme einer nichtprivilegierten Fahrt im Sinne des § 41 Abs. 2 FZV begeht der Kennzeicheninhaber ein steuerrechtliches Vergehen nach § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO.

#### Versicherungsrechtliche Vergehen

- Fahren ohne gültigen Versicherungsschutz

#### **Für die Zuteilung eines roten Kennzeichens benötigte Unterlagen und Nachweise**

- Antrag auf Erteilung der roten Kennzeichen (Vordruck)
- Gewerbeanmeldung bzw. Handelsregisterauszug
- Gültiges Ausweisdokument des Firmeninhabers
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (nicht älter als sechs Monate)
- Versicherungsbestätigung (eVB- Nummer) für rote Kennzeichen
- SEPA-Lastschriftmandat zur Zahlung der KFZ-Steuer
- Auskunft vom Finanzamt in Steuersachen
- Mietvertrag, Pachtvertrag oder Eigentumsnachweis über min. drei Stellplätze

#### Gebühren/ Kosten

Die Gebühr für die Zuteilung der roten Kennzeichen (inkl. Fahrzeugscheinheft und Fahrtennachweisbuch) beträgt **80,60 €**. Die Gebühr für die Verlängerung der roten Kennzeichen beträgt **15,60 €**, soweit ein neues Fahrzeugscheinheft ausgestellt werden muss. Die Kosten für die Kennzeichenschilde trägt der Antragssteller.